

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES Ökumenischen Instituts

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 23. Sept. 93 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 02.11.1993, Az.: 516.2/52, erteilt.

1. Abschnitt:

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Ökumenische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Ev. Theologie (Ökumene).

§ 2

Leitung

- (1) Das Ökumenische Institut wird von einem ständigen Direktor geleitet, dessen Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist.
Er wird von einem ständigen stellvertretenden Direktor vertreten. Der ständige Direktor und der ständige stellvertretende Direktor werden vom Rektor bestellt.
- (2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Ökumenischen Institut zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 Universitätsgesetz.
- (3) Der Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Ökumenischen Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Ökumenischen Instituts.
Die Dienstaufsicht über das Ökumenische Institut hat der Dekan der Theologischen Fakultät.

- (4) Der Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs. 4 UG) die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (5) Der Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Ökumenischen Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 3

Rücktritt

Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 4

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Ökumenische Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.
Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Ökumenische Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Der Direktor erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Der Direktor entscheidet über die Verwendung der dem Ökumenischen Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt:

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Ökumenischen Institut zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Ev. Theologie (Ökumene) betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Direktor regelt die Benutzung der vorhandenen Forschungs Großgeräte.

- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Ökumenische Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.
Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Ökumenischen Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Ökumenischen Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25.11.1993



Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Ulmer
R e k t o r

Andere Mitglieder der Universität können vom Dekan als Beauftragter eingesetzt werden, sofern die Befugnisse des Dekans in Absatz 1 genannten Punkten nicht beeinträchtigt sind. Die Befugnisse des Dekans sind durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Hochschulgesetzgebung zu bestimmen. Die Befugnisse sind schriftlich festzulegen.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die beauftragten Personen haben das Recht, die Ökonomische Fakultät und ihre Einrichtungen nach Maßgabe der Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung sowie eine Mitbestimmung und beratende Öffnungsverfahren zu betreiben.
- (2) Die beauftragten Personen sind verpflichtet, der Fakultät und ihren Einrichtungen so zu helfen, dass diese Aufgaben erfüllt werden können.
 1. mit der Ökonomischen Fakultät zusammenzuarbeiten;
 2. die Einrichtungen der Ökonomischen Fakultät zu unterstützen und zu fördern;
 3. beschuldigungen oder Sanktionen unverzüglich dem Dekan zu melden;
 4. in den Räumen der Ökonomischen Fakultät und bei Veranstaltungen seiner Einrichtungen den Vorschriften des Personals der Fakultät Folge zu leisten.
- (3) Der Dekan ist berechtigt, bei der Übertragung von Geleiten an beauftragte Personen zwecks Sicherung zweifacher Schutzmaßnahmen eine entsprechende Fakultät zu beauftragen.

§ 7

Ansehen von der Beauftragung

Beauftragte sind verpflichtet, die Weisungen der Fakultät oder der Beauftragung zu befolgen. Bei der Beauftragung können Befugnisse übertragen werden, die über die Befugnisse der Fakultät hinausgehen. Die Befugnisse sind schriftlich festzulegen.

§ 8

Lehrstühle

Die Vertretung und Beauftragung von Lehrstühlen ist im ersten Teil des Gesetzes geregelt.

Heidelberg, den 20. 11. 1993



Prof. Dr. ...
1 5 1 0 1